



Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 05.07.2018 Nr. 28

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Samtgemeinde Dransfeld

Jahresabschluss 2012 531

Stadt Dransfeld

Jahresabschluss 2012 532

Gemeinde Elbingerode

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten Elbingerode 533

Gemeinde Friedland

3. Änderung des B-Planes Nr. 022 „Kleiner Bruch“, Ortschaft Groß Schneen 534

Samtgemeinde Hattorf

Jahresabschluss 2011 536

Gemeinde Landolfshausen

Jahresabschluss 2016 537

Stadt Osterode am Harz

Aufstellung des B-Planes Nr. 22 „Salzenberg West“, Ortschaft Förste 538

Gemeinde Walkenried

Öffentliche Zustellung 540

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasserbeschaffungsverband Dachsberg
Haushaltssatzung 2018

541



Samtgemeinde Dransfeld
Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Dransfeld – Kirchplatz 1 – 37127 Dransfeld

Telefon: (05502) 302-0
Telefax: (05502) 302-14
E-Mail: rathaus@dransfeld.de

Bearbeitet von: Herrn Glöckner
Telefon-Durchwahl: (05502) 302-25
Zimmer-Nr.: 17
Fax: (05502) 302-14
E-Mail: gloeckner@dransfeld.de

Öffnungszeiten:
Montag-Dienstag
Donnerstag-Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Montag: 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 17.30 Uhr

Bankkonten:
VR-Bank in Südniedersachsen eG
IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444 40
Sparkasse Minden
IBAN: DE75 2605 1450 0002 0066 33

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftsbereich
Kämmereiamt

Akteurzeichen
20

Dransfeld, 29.06.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Samtgemeinde Dransfeld hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 den Jahresabschluss 2012 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters liegen in der Zeit vom

09.07. bis einschließlich 19.07.2018

zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Samtgemeinde Dransfeld, Zimmer 17, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld aus.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage <https://ratsinformationsdienst.dransfeld.de/> in der Rubrik Rechtsgrundgrundlagen / Haushaltpläne die Unterlagen einzusehen.

gez. Mathias Eilers
Mathias Eilers



Stadt Dransfeld
Der Bürgermeister

Stadt Dransfeld – Kirchplatz 1 – 37127 Dransfeld

Telefon: (05502) 302-0
Telefax: (05502) 302-14
E-Mail: rathaus@dransfeld.de

Bearbeitet von:
Telefon-Durchwahl: (05502) 302-25
Zimmer-Nr.: 17
Fax: (05502) 302-82
E-Mail: gloeckner@dransfeld.de

Öffnungszeiten:
Montag-Dienstag
Donnerstag-Freitag
Montag
Donnerstag
8.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
14.00 – 17.30 Uhr

Bankkonten:
VR-Bank in Südniedersachsen eG
IBAN: DE14 2606 2433 0000 0444 40

Sparkasse Münden
IBAN: DE75 2605 1450 0002 0066 33

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftsbereich
Kämmereiamt

Aktenzeichen

Dransfeld, 29.06.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Dransfeld hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 den Jahresabschluss 2012 beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Stadtdirektors liegen in der Zeit vom

09.07. bis einschließlich 19.07.2018

zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Dransfeld, Zimmer 17, Kirchplatz 1, 37127 Dransfeld aus.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf der Homepage <https://ratsinformationsdienst.dransfeld.de/> in der Rubrik Rechtsgrundgrundlagen / Haushaltpläne die Unterlagen einzusehen.

In Vertretung

gez. Mathias Eilers
Mathias Eilers
(Stadtdirektor)

5. Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten Elbingerode

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Gemeinde Elbingerode in seiner Sitzung am 18.06.2018 folgende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten Elbingerode beschlossen:

Artikel I

Die Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Elbingerode gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung werden wie folgt festgesetzt:

Gebührenstufe 1	122,00 Euro
Gebührenstufe 2	132,00 Euro
Gebührenstufe 3	141,00 Euro
Gebührenstufe 4	152,00 Euro
Gebührenstufe 5	161,00 Euro
Gebührenstufe 6	173,00 Euro

Artikel II

Diese 5. Änderungssatzung tritt am 01. August 2018 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 18.06.2018

GEMEINDE ELBINGERODE



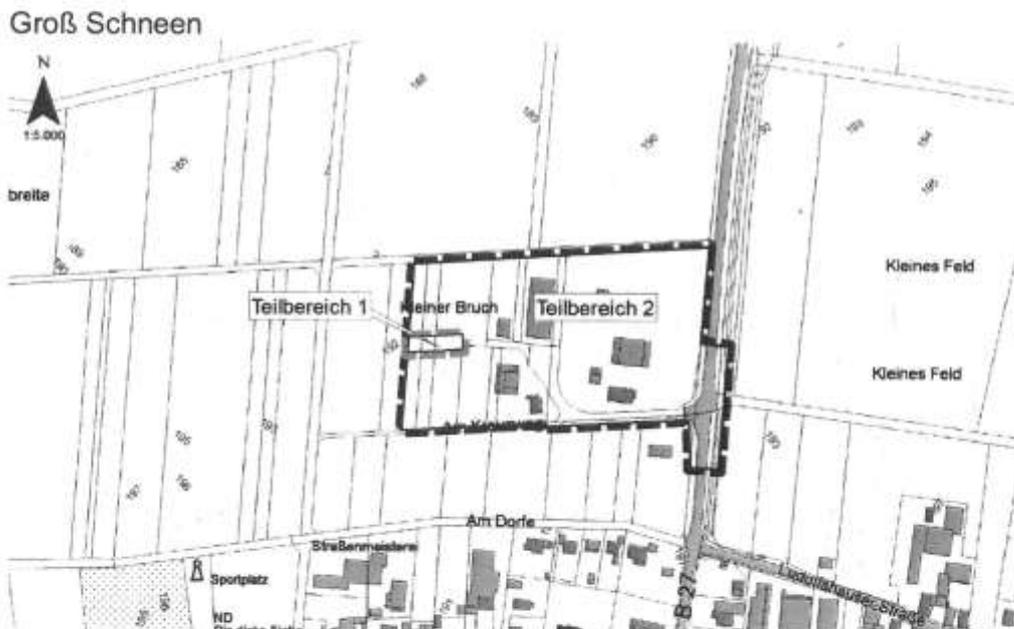
(Hellwig)
Gemeindedirektor



BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 die 3. - vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 022 "Kleiner Bruch", Ortschaft Groß Schneen, Gemeinde Friedland, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Die Änderung erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Der Geltungsbereich der 3. - vereinfachten - Änderung des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Die 3. – vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Friedland – Fachbereich Bauwesen – Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

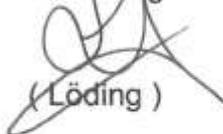
Auf Verlangen kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt die 3. – vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 022 "Kleiner Bruch", Ortschaft Groß Schneen, Gemeinde Friedland, in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, die beachtliche Verletzung des Verhältnisses zwischen Flächennutzungs- und Bebauungsplan gem. § 214 Abs. 2 sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Im Auftrage:



(Löding)

Bekanntmachung

über die Auslegung des **Jahresabschlusses 2011 der Samtgemeinde Hattorf am Harz** und des
Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz hat in seiner Sitzung vom 21.06.2018 über die Jahresrechnung beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 der Samtgemeinde Hattorf am Harz liegt in der Zeit

vom 09.07.2018 bis 18.07.2018

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz,
Zimmer E 10 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Hattorf am Harz, den 03.07.2018

gez. Hellwig
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Landolfshausen

DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Landolfshausen für das Jahr 2016 sowie Entlastung des Bürgermeisters

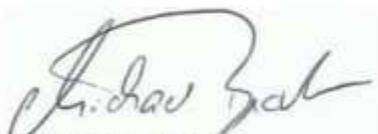
Der Rat der Gemeinde Landolfshausen hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2016 liegt in der Zeit vom

10.07.2018 bis einschließlich 31.07.2018

während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Landolfshausen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



(Michael Becker)

Landolfshausen, den 28.06.2018



BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Salzenberg West“ Ortschaft Förste, der Stadt Osterode am Harz

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 07. 11. 2017 beschlossen, den Bebauungsplanes Nr. 22 „ Salzenberg West“, Ortschaft Förste, der Stadt Osterode am Harz im Verfahren zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gem. § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB durchzuführen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Aufgrund der während der vorherigen Auslegung (13.04.2018 bis 14.05.2018) vorgebrachten Stellungnahmen sind Änderungen hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt (Herausnahme von Flächen). Dies erfordert eine neue öffentliche Auslegung mit verkürzter Frist gemäß § 4a (3) BauGB. Der geänderte Planbereich des vorgenannten Bauleitplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 „Salzenberg West“, Ortschaft Förste der Stadt Osterode am Harz liegt mit Begründung gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 13. Juli 2018 bis einschließlich 30. Juli 2018

im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Während dieser Zeit können an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr, der Bebauungsplanentwurf und die Begründung eingesehen werden.

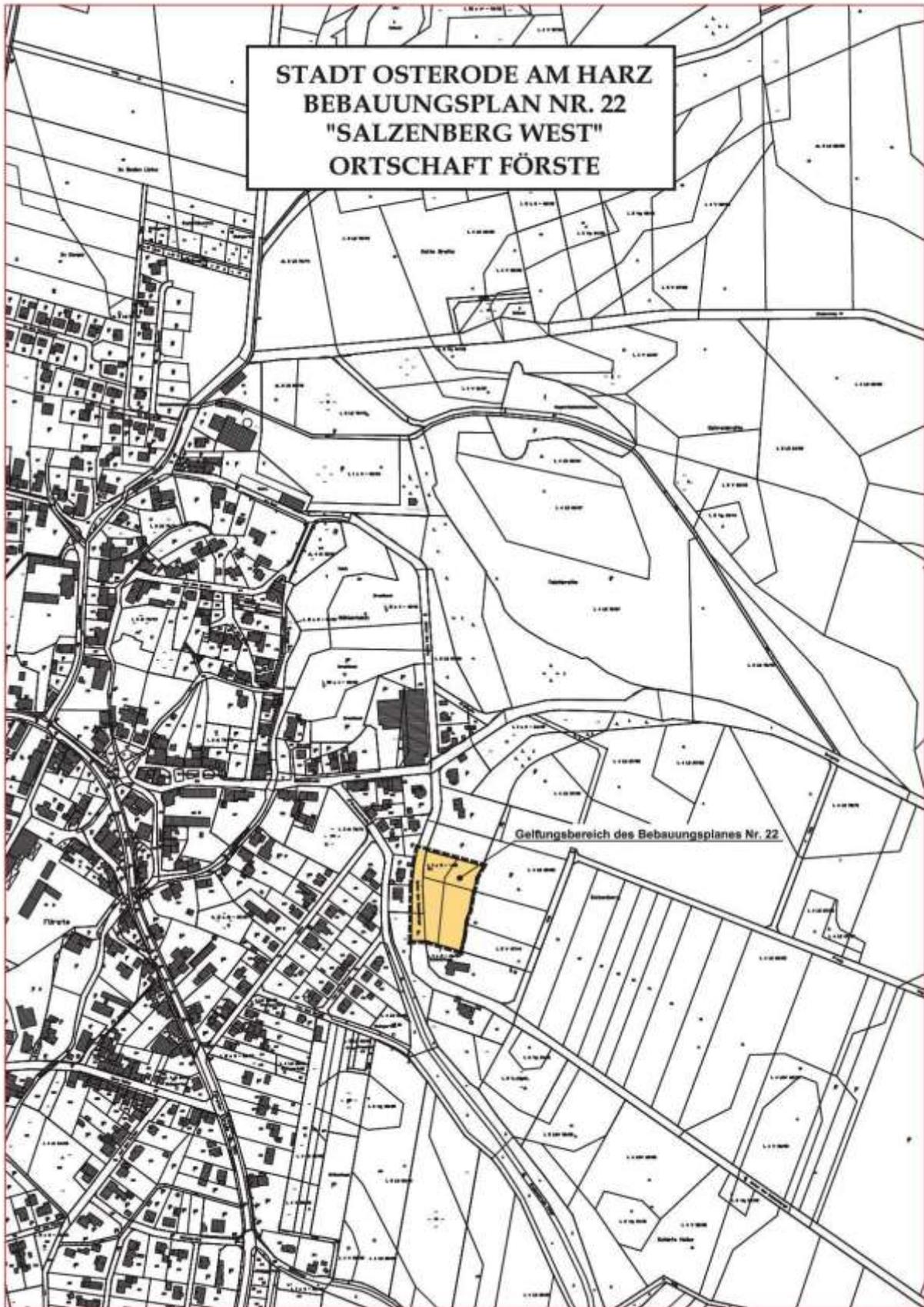
Gemäß § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a (2) Nr. 1 BauGB und § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) S.2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind abgesehen.

Stellungnahmen zum Entwurf können innerhalb der Auslegungsfrist bis zum. 30. Juli 2018 bei der Stadt Osterode am Harz abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.osterode.de/salzenbergwest sowie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> ab dem 13. Juli 2018 abrufbar.

Osterode am Harz, 02. Juli 2018
Der Bürgermeister

(gez. Becker)



Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des nachstehenden Abgabepflichtigen bzw. dessen Vertreters ist unbekannt:

Herr Hans Frehse

Zuletzt wohnhaft Am Wolfsbach 4, 37445 Walkenried.

Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Es werden daher nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVWZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch diese Bekanntmachung das nachfolgende Schriftstück der Gemeinde Walkenried öffentlich zugestellt:

- Bescheid vom 18.06.2018 (Aktenzeichen: 9969-3).

Berechtigte können die Bescheide innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, Zimmer 10, einsehen bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der oben genannte Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung des Bescheides beginnen die darin genannten Rechtsbehelfsfristen zu laufen. Das bedeutet, dass die Bescheide nach Ablauf eines Monats nach ihrer Zustellung unanfechtbar werden.


i. V.
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung 2018 des Wasserbeschaffungsverbandes Dachsberg

Aufgrund des § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dachsberg in der Fassung vom 01.11.2001, hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 17.01.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	105.900,00 Euro
	in der Ausgabe auf	105.900,00 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	41.900,00 Euro
	in der Ausgabe auf	41.900,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die laufenden Wasserbenutzungsbeiträge werden gemäß § 34 Abs. 2 i. V. m. Abs. 6 der Verbandssatzung auf 2,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Feuerlöschpauschale wird auf 460,00 Euro festgesetzt. Von der Gemeinde Gleichen sind zu zahlen: 275,00 Euro; von der Samtgemeinde Radolfshausen: 185,00 Euro.

§ 7

Der Wasserbaubeitrag für das Verbandsmitglied Gemeinde Gleichen, wird nach einem nutzungsbezogenem Maßstab mit 10,20 Euro je Quadratmeter Beitragsfläche berechnet. Zur Ermittlung der Beitragsfläche werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der tatsächlichen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

§ 8

Der Wasserbaubeitrag für das Verbandsmitglied, Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungsgesellschaft mbH, wird auf 0,77 Euro je Quadratmeter Beitragsfläche des angeschlossenen Grundstücks, auf 153,00 Euro je Wohnung und 1.720,00 Euro pauschale Anschlussgebühr, festgesetzt.

§ 9

Für die Wasserentnahme über ein mit einem Wasserzähler versehenes Standrohr wird neben den laufenden Wasserbenutzungsbeiträgen nach § 5 eine Standrohrmiete von 2,50 Euro pro Tag sowie eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 30,00 Euro erhoben.

Für Neubauten wird die Wasserentnahme bis zum Einbau des Wasserzählers nach Pauschalsätzen berechnet. Für die Errichtung sowie den Rückbau werden einmalig 177,00 Euro pauschal erhoben. Der Verbrauch wird bei einem umbauten Raum bis 1.000 m³ mit 39,00 Euro berechnet. Bei bauten mit größerem Bauvolumen erhöht sich der Pauschalsatz für den Verbrauch je angefangene 500 m³ umbauter Raum um 19,50 Euro.

§ 10

Auf alle Beiträge wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer berechnet.

Sattenhausen, 17.01.2018



Schulze
Verbandsvorsteher



Horn
Kassenwart